

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4177A
Geschäft No. 4178A

**Beantwortung des Postulats der GLP/BDP-
Fraktion betreffend Transparenz bei den
Vergütungen und Nebeneinkünften des
Gemeinderates sowie des Postulats der SP-
Fraktion betreffend Honoraraffäre**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 27. Mai 2015

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	6

Beilage/n

- Liste der Delegationen des Gemeinderates in Stiftungen und anderen Institutionen (Stand 31.12.2014)

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Am 22. Januar 2014 reichte die GLP/BDP Fraktion eine Motion mit folgendem Antrag ein:

„Der Gemeinderat wird verpflichtet, dem Einwohnerrat im Rahmen der Jahresrechnung (erstmals in der Jahresrechnung 2013) jährlich Rechenschaft abzulegen über seine in diesem Zeitraum direkt oder indirekt bezogenen Vergütungen im Zusammenhang mit seiner Gemeinderatstätigkeit. Dies umfasst insbesondere Fixum, Sitzungsgelder, Löhne, Honorare, Pauschalspesen, Sachleistungen und Nebeneinkünfte durch Mandate im Zusammenhang mit der Gemeinderatstätigkeit (z.B. Stiftungsrats- und Vorstandsmandate). Die bezogenen Vergütungen sind für die einzelnen Gemeinderatsmitglieder detailliert anzugeben.“

In der Einwohnerratssitzung vom 21. Mai 2014 wandelte die GLP/BDP-Fraktion die Motion in ein Postulat um.

Mit Postulat vom 22. Januar 2014 verlangte die SP-Fraktion vom Gemeinderat, die folgenden Massnahmen einzuleiten und umzusetzen:

1. Untersuchung und Offenlegung allfälliger Bezüge aus sämtlichen Mandaten bei kommunalen und kantonalen Beteiligungen.
2. Abklärung, ob geldwerte Leistungen oder Vergünstigungen in relativem Umfang an Gemeinderäte oder Angestellte in leitender Position geflossen sind.
3. Sicherstellung, dass Honorare, Sitzungsgelder und Spesen klar reglementiert werden und diese in den Jahresberichten publiziert werden. Bsp. Stiftungen, EBM.

2. Erwägungen

2.1 Vorbemerkung

Die Honoraraffäre im Kanton Basel-Landschaft, wonach Regierungsräte und Chefbeamte Honorare, die sie in ihrer Eigenschaft als Kantonsvertreter für ihre Tätigkeit in Verwaltungsräten erhalten haben, entgegen den Vorschriften privat behalten haben, hat nun auch die Fraktionen der GLP/BDP und der SP des Einwohnerrates veranlasst, nach den auf Gemeindeebene vorherrschenden Vergütungen und Nebeneinkünfte zu fragen. Da sich die beiden Postulate thematisch kaum unterscheiden, erlaubt sich der Gemeinderat, die Beantwortung der Postulate in einem einzigen Bericht vorzulegen.

Der Gemeinderat hat Verständnis für den Ruf nach Transparenz und kommt diesem Anliegen mit der beiliegenden Aufstellung in tabellarischer Form nach. Dennoch ist zuerst in Erinnerung zu rufen, dass die Verhältnisse auf kommunaler Ebene mit jenen des Kantons nicht vergleichbar sind. Während es sich bei der Funktion des Regierungsrates um eine Vollzeitstelle handelt, erfüllen die Gemeinderäte und andere Vertreter der Gemeinde Allschwil ihre Tätigkeit in Kommissionen und Stiftungen bei der Gemeinde Allschwil als Nebenerwerb. Ein Regierungsrat kann seine Tätigkeit in Verwaltungsräten und Kommissionen, insbesondere für deren Vorbereitung zwangsläufig in der bereits entschädigten Zeit und mit Unterstützung der kantonalen Infrastruktur erfüllen, während die Gemeinderäte für diese zusätzlichen Aufgaben ihre Freizeit beanspruchen und nur bedingt auf die Infrastruktur der Verwaltung zurückgreifen können.

2.2. Geltende Regelung

Gemäss § 1 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000 beziehen die Gemeinderäte folgende Entschädigungen¹:

Alle Mitglieder	CHF	21'448.00	(inkl. Teuerungszul. CHF 23'924.10)
Zulage für das Gemeindepräsidium	CHF	71'490.00	(inkl. Teuerungszul. CHF 79'743.30)
Zulage für das Vizepräsidium	CHF	7'150.00	(inkl. Teuerungszul. CHF 7'975.40)

Die Entschädigung, die die Mitglieder des Gemeinderates erhalten, deckt neben den Gemeinderatssitzungen - wofür sie zusätzlich noch das ordentliche Sitzungsgeld erhalten - auch die Vor- und Nachbereitung dieser Sitzungen und die Arbeit in den Departementen ab. Zudem schliesst sie auch die Teilnahme an den Einwohnerratssitzungen, Besprechungen mit den Hauptabteilungsleitenden, Besprechungen mit weiteren verwaltungsinternen und -externen Personen sowie die Vertretung der Gemeinde bei Anlässen inner- und ausserhalb der Gemeinde Allschwil mit ein. Gemäss § 3 dieses Reglements erhalten Mitglieder der Behörden und Kommissionen ein Sitzungsgeld von CHF 30.00 pro Stunde. Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, beziehungsweise das Protokoll führt, hat Anrecht auf einen Zuschlag von 100%.

Für ausserordentliche zeitliche Inanspruchnahmen sieht das Reglement in § 4 eine Stundenentschädigung von CHF 30.00 pro Stunde für die ersten sechs Stunden beziehungsweise ein Taggeld von CHF 200.00 für eine Besprechung von mehr als sechs Stunden vor. Zusätzlich werden die Auslagen ersetzt.

Der Gemeinderat hat in der Verordnung betreffend die Entschädigung und den Auslagenersatz der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. November 2008 festgelegt, welche Leistungen als ausserordentliche Inanspruchnahmen gelten. Alle anderen Leistungen sind durch das Fixum oder durch ein ordentliches Sitzungsgeld abgegolten.

Allerdings können gemäss Art. 2 Abs. 3 der erwähnten Verordnung die Gemeinderatsmitglieder im Unterschied zur früheren Regelung keine ausserordentlichen Inanspruchnahmen gemäss Art. 1 geltend machen. Sämtliche Leistungen der Mitglieder des Gemeinderates sind durch das Fixum oder durch ein ordentliches Sitzungsgeld abgegolten. Hintergrund für die Änderung dieser Bestimmung war die Vermeidung von Auslegungsproblemen, welche Inanspruchnahmen eines Gemeinderates noch als ausserordentlich zu gelten haben. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass Gemeinderäte ausser dem Fixum und dem ordentlichen Sitzungsgeld keine weiteren Entschädigungen aus der Gemeindekasse erhalten.

2.3. Offenlegung allfälliger direkt oder indirekt bezogener Vergütungen im Zusammenhang mit der Gemeinderatstätigkeit (Bezüge aus sämtlichen Mandaten bei kommunalen und kantonalen Beteiligungen) im Rahmen der Jahresrechnung

Der Gemeinderat legt eine Zusammenstellung der Vertretungen des Gemeinderates und von Gemeindemitarbeitenden in leitender Position in regionalen und kommunalen Institutionen, etc. und der dabei allenfalls erfolgten Honorare oder Entschädigungen diesem Bericht bei und ist gerne bereit, diesen einmalig dem Einwohnerrat zur Verfügung zu stellen. Bei den Entschädigungen ist zu unterscheiden zwischen Sitzungsgeldern und regelmässigen Pauschalentschädigungen. Beide werden den Gemeinderatsmitgliedern direkt ausbezahlt. Aus der beiliegenden Zusammenstellung geht hervor, in welchen Institutionen, Behörden und weiteren Arbeitsgruppen die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte neben ihrer ordentlichen Tätigkeit als Gemeinderäte resp. Gemeinderätinnen Einsitz nehmen und ob diese Mitarbeit mit einem

¹ Gemäss § 6 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000 wird auf allen Entschädigungen, Solden und Sitzungsgeldern eine Teuerungszulage gemäss § 39 des Personal- und Besolungsreglements vom 26. Mai 1999 ausgerichtet. Die aufgeführten Ansätze entsprechen dem Kostenindex per 1.1. 1999.

Honorar entschädigt wird. Wie bereits erwähnt können die Gemeinderätinnen und –räte für ausserordentliche Beanspruchung (Inanspruchnahme) gemäss der Gemeinderatsverordnung betreffend die Entschädigung und den Auslagenersatz der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen vom 19. November 2008 von der Gemeinde keine zusätzliche Entschädigung geltend machen. Daher ist es sachgerecht, wenn die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte allfällige zusätzliche Entschädigungen – ein Blick auf die Tabelle lässt erkennen, dass diese aber sehr wenige sind - nicht der Einwohnergemeinde abgeben müssen. Zudem ist es auch so – auch das lässt sich der Tabelle ohne weiteres entnehmen – dass es sich hierbei nicht um ausserordentliche Inanspruchnahmen im Rahmen der Gemeinderatstätigkeit, sondern um zusätzliche Aufgaben jedes einzelnen Gemeinderatsmitglieds handelt.

2.4. Offenlegung der Gemeindebeteiligungen

Ebenfalls kommen die neuen Rechnungslegungsvorschriften gemäss HRM2 dem Begehren nach mehr Transparenz nach. Gemäss § 48 der Gemeinderechnungsverordnung ist erstmals im Anhang der Jahresrechnung 2014 eine Auflistung der Gemeindebeteiligungen des Verwaltungsvermögens abzubilden. Sie führt zudem die Vertretungen der Gemeinde in Entscheidungsgremien juristischer Personen auf, bei denen die Gemeinde zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Kompetenzen Mitglied ist, sowie ihre Aufsichtsmandate über Stiftungen. Diese Aufstellung ist in der Jahresrechnung 2014 mit der namentlichen Benennung der Vertreter/in der Gemeinde enthalten.

2.5. Bezüge von Gemeindemitarbeitenden in leitender Position

In der Einwohnergemeinde Allschwil nehmen nur selten leitende Angestellte in regionalen und kommunalen Institutionen Einsitz. Eine interne Abklärung hat ergeben, dass die betroffenen Hauptabteilungsleitenden sich alle die benötigte Zeit als Arbeitszeit anrechnen und das Sitzungsgeld der Gemeindekasse zufließen lassen.

Mit der am 1.1.2015 in Kraft getretenen Teilrevision der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement wurde im § 37 Abs. 4 geregelt, dass Entschädigungen (z.B. Prüfungsexpertenentschädigungen) bis zur Höhe des Nettolohnes für die Dauer des bezahlten Urlaubs dem Arbeitgeber zu überlassen sind.

2.6. Sicherstellung der Publikation der Honorare, Sitzungsgelder und Spesen in den Jahresberichten

Da das delegierte Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeverwaltung nur jeweils eine Stimme im Verwaltungsrat, Stiftungsrat oder einem anderen Gremium der fraglichen Institution oder Stiftung hat, kann dieses nur darauf hinwirken, dass die Sitzungsgelder und Spesen klar reglementiert und in den Jahresberichten publiziert werden. Ob diesem Antrag entsprochen wird, liegt aber dann in der Kompetenz des betreffenden Verwaltungs- oder Stiftungsrats oder der entsprechenden Delegiertenversammlung.

2.7. Ausblick

Im Rahmen der nächsten Revision des Personal- und Besoldungsreglements ist vorgesehen, die bereits gelebte Praxis (vgl. Ziffer 2.5) auch gesetzlich zwingender zu verankern.

Am 9. April 2014 hat im Übrigen der Einwohnerrat ein Verfahrenspostulat einstimmig an die Kommission für Gemeindeordnung und – reglemente überwiesen, wonach eine Totalrevision des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vorbereitet werden soll. Der Einwohnerrat hat es demzufolge

selber in der Hand, den Umgang mit Entschädigungen und Sitzungsgelder für Behördemitglieder und Kommissionen in der Gemeinde Allschwil zu beeinflussen.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Das Postulat No. 4177 wird als erledigt abgeschrieben.
2. Das Postulat No. 4178 wird als erledigt abgeschrieben.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin:

Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser

Dieter Pfister